



Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BBauG
Art u. Maß der baulichen Nutzung

WR	Reines Wohngebiet	-----	Baugrenze
WA	Allgemeines Wohngebiet	-----	Grenze unterschiedlicher Nutzung
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	-----	Nebengebäude
Ⓜ	Zahl der Vollgeschosse zwingend	-----	Nebengebäude nach § 14 BNVO können nur innerhalb der bebauten Flächen errichtet werden
0.4	Grundflächenzahl	-----	Grundstücksgröße: mindestens 200 qm
0.7	Geschäftszahl	-----	
O	Offene Bauweise	-----	
g	Geschlossene Bauweise	-----	

Verkehrsflächen

-----	Öffentliche Verkehrsflächen	-----	Öffentliche Parkflächen
-----	Straßenbegrenzungslinie	-----	Sichtflächen - Sichthindernisse nicht höher als 70 cm über Fahrschwellen
-----	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	-----	

Grünflächen

-----	Öffentliche Grünfläche - Spielplatz		
-------	-------------------------------------	--	--

Weitere Nutzungsarten

-----	Fläche für Umformerstation	-----	Fläche für Stellplätze u. Garagen
-----	Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Aschaffenburg	-----	St
		-----	Ga
			Stellplätze
			Garagen

Festsetzungen nach § 9 Abs.2 BBauG
Gestaltung der baulichen Anlagen

Dächer : SD = Satteldach, Neigung höchstens 30° Die Firstrichtung ist entsprechend den eingezeichneten Häußensymbolen einzuhalten
FD = Flachdach

Zäune : Maschendraht zwischen Stahlprofilen, Sockel bis 10 cm über Hinterkante geneigt, Gesamthöhe höchstens 1,0 m.

----- Grenze des Geltungsbereiches

Bestandsangaben

-----	Wohngebäude		
-----	Wirtschafts- u. Industriegebäude		
-----	Grenze des Änderungsbereiches		

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die nach § 2 Abs. 5 beteiligten Behörden u. Stellen haben der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt

Aschaffenburg, 14.12.1971
D. Reiland
Oberbürgermeister

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 8.12.1971... die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Aschaffenburg, 14.12.1971
D. Reiland
Oberbürgermeister

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntgabe, d.h. am 17.12.1971, in Kraft. Die öffentliche Auslegung des Planes mit Begründung von diesem Tage ab im Rathaus

Aschaffenburg, 22.12.1971
D. Reiland
Oberbürgermeister

Aschaffenburg-Leider
Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Hauptsammelstraße, Kapellenstr., Leiderer Stadweg und Leinreiterstraße

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

Maßstab 1:1000

Aschaffenburg, den 19.10.71
Hochbaureferat

Stadtplanungsamt

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
für das Gebiet zwischen Seidelstraße, Kapellen-
straße, Leiderer Stadtweg und Leinreiterstraße

Der Bebauungsplan vom 15. 3. 1965 in der Änderung vom 23. 5. 1967 für das Gebiet zwischen Seidelstraße, Kapellenstraße, Leiderer Stadtweg und Leinreiterstraße wurde gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 23. 2. 1968 rechtskräftig. Die zur Baureifmachung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderliche Umlegung wurde in der Zwischenzeit abgeschlossen. Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut.

In diesem Plan wurde für das Bauquartier gelegen zwischen Sandrainweg, Seidelstraße und dem Fußweg zwischen Seidelstraße und Siechenhausweg (jetzt Flurstück Nr. 800/46 Gemarkung Leider) folgende bauliche Nutzung festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet, maximal 2 Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,7 offene Bauweise, Satteldach.

Nachdem die bisher beabsichtigte bauliche Nutzung von den Nachbarn nicht geduldet wurde, hat der Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 800/46 Gemarkung Leider den Antrag gestellt, anstelle der vorgesehenen Tankstelle mit Waschanlage ein Wohnhaus mit 3 Vollgeschossen und Gaststätte zu errichten.

In der Planänderung wurde dieser Vorschlag aufgenommen und für das Grundstück Flurstück Nr. 800/46 Gemarkung Leider folgende Neufestsetzung getroffen:

Maximal 3 Vollgeschosse, Grundflächenzahl 0,3, Geschoßflächenzahl 0,9.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 15. 3. 1965 in der Änderung vom 23. 5. 1967 bleiben unberührt.

Änderungen eines Bebauungsplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren, und für die Nutzung der Betroffenen und Benachbarten Grundstücke

nur von unerheblicher Bedeutung sind, werden ohne Auslegung des Entwurfs und ohne Genehmigung der Regierung rechtsverbindlich, wenn die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke und die nach § 2 Absatz 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange zustimmen. Nachdem diese Voraussetzungen für diese Planänderung zutreffen, konnte das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer liegen vor. Von dieser Planänderung werden keine Belange öffentlicher Träger berührt.

Aschaffenburg, 1. 12. 1971

Stadtplanungsamt

Figler